

Schützengesellschaft Gelterkinden
Benützungsreglement der Schützenstube und des Schützenhauskellers

1. Die Schützenstube und der Schützenhauskeller können durch den Vorstand der SGG an andere Organisationen oder Personen vermietet werden.
2. Die Benützungsgebühr beträgt pro Anlass:
Fr. 50.00 für Vorstands-, Ehrenmitglieder, Schützenmeist. der SGG, nur für Eigengebrauch, 1x jährlich
Fr. 150.00 für übrige Vereinsmitglieder der SGG, nur für Eigengebrauch, 1x jährlich
Fr. 200.00 für Schützenstube, Vereine aus Gelterkinden
Fr. 300.00 für Schützenhauskeller, Vereine aus Gelterkinden
Fr. 300.00 für Schützenstube, Privatpersonen und auswärtige Vereine
Fr. 400.00 für Schützenhauskeller, Privatpersonen und auswärtige Vereine
Fr. 100.00 Depôt gemäss Paragraph 7
Die Benützungsgebühr und das Depôt sind bei Schlüsselübergabe bar zu entrichten.
Im Preis ist der Verbrauch von Strom, Holz, Wasser und Reinigungsmaterial sowie die Benützung von Geschirr, Gläsern und Küchenmaschinen inbegriffen.
Ausgeschlossen sind Geschirrtücher und der Bierhahn für Offenausschank.
3. Das Einholen von Wirte- und Freinachtbewilligungen sowie deren Kosten hat der Mieter zu übernehmen, sofern durch ihn eine Wirtschaft mit Verkauf von alkoholischen Getränken geführt wird. Die örtliche Polizeistunde ist einzuhalten. Ebenfalls sind Freinachtbewilligungen und die kant. Auflagen zu beachten.
4. Beim Verlassen des Lokals und ab 22.00 Uhr ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Lärm ausserhalb des Gebäudes führt zu unangenehmen Reklamationen, die eine erneute Benützung des Lokals in Frage stellen würden.
5. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr sowie Beschädigungen an Mobiliar oder Haus gehen zu Lasten des Mieters.
6. Der Mieter hat die benützten Lokalitäten (inkl. WC) vor der Rückgabe sauber zu reinigen.
7. Falls durch starke Verschmutzung eine Nachreinigung durch den Vermieter vorgenommen werden muss, wird eine Entschädigung nach Arbeitsaufwand belastet (Fr. 30.00 pro Std.). Zu diesem Zweck wird vom Vermieter zum Voraus ein Depôt von Fr. 100.00 verlangt, das nach Abnahme des Lokals ganz oder teilweise bar zurückbezahlt wird.
8. Die Uebernahme und Rückgabe des Lokals erfolgt unter Absprache mit dem Vermieter.
9. Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen (bitte mitnehmen).
10. Aenderungen dieses Reglements sind dem Vorstand der SGG jederzeit vorbehalten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Febr. 2001 und tritt am 18. Febr. 2006 in Kraft.

Mietvertrag für die Benützung des Lokals: **Datum:**
Verein:
Name/Vorname:
Strasse: **Wohnort:**
Tel. P.: **Tel. G.:**
Miete Fr. **Depôt Fr. 100.00** **Total Fr.**
Gelterkinden, den
Unterschrift Mieter: **SG Gelterkinden, i.A.**

Fr. **Depôt zurück; Gelterkinden, den** **Unterschrift:**